

FÜR DICH:

KEIN BIEER MEHR

Im neuem Polizeigesetzesentwurf dürfen Ortpolizeibehörden (Ordnungsamt) laut §33 (Artikel 2) Alkoholverbotszonen einrichten und dir den Konsum von Alkohol verbieten. Als Grund reicht es aus, das "dort regelmäßig eine Menschenmenge anzutreffen ist".



PVDG
NEIN DANKE!

sachsens-demokratie.net